

**Rahmentarifvertrag über Altersteilzeit
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe
gültig ab 01.01.2010**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.,
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg,**

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Bundesvorstand -, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,**

wird folgender Rahmentarifvertrag über Altersteilzeit für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Tarifvertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Unternehmen, die in den deutschen Seehäfen einen Seehafenbetrieb unterhalten und dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. als tarifgebundenes Mitglied angeschlossen sind, sowie für die in diesen Unternehmen beschäftigten Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind.

**§ 2
Voraussetzungen der Altersteilzeit**

1. Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung gemäss dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ausgeübt haben, können mit dem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren.
2. Die durchschnittliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers in Altersteilzeit beträgt die Hälfte seiner bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann nicht vereinbart werden, wenn nach Halbierung der Arbeitszeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des SGB III vorliegt.

§ 3 Altersteilzeitarbeitsverhältnis

1. Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und das 55. Lebensjahr vollendet haben, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren.
2. Über das Auswahlverfahren sind gegebenenfalls betriebliche Regelungen zu treffen.

§ 4 Antrag

1. Der Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist beim Arbeitgeber schriftlich spätestens 12 Monate vor dem von dem Beschäftigten angestrebten Beginn der Altersteilzeit zu stellen. Im Rahmen von Sozialplänen können andere Zeiträume gewählt werden.
2. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer spätestens 2 Monate vor dem von dem Beschäftigten angestrebten Beginn der Altersteilzeit schriftlich mitzuteilen, ob er dem Antrag entspricht.
3. In Einzelfällen können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses verkürzt werden.

§ 5 Arbeitszeit

1. Grundsätzlich können zwecks Verteilung der Arbeitszeit alle Gestaltungsformen vereinbart werden, die den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von bis zu 6 Jahren anfallende Arbeitszeit so verteilt wird, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Beschäftigte anschließend entsprechend der von ihm erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit freigestellt wird (Blockmodell).
2. Die Arbeitszeitverteilung erfolgt durch betriebliche oder einzelvertragliche Vereinbarung. Dabei können auch von den in den jeweiligen örtlichen Sonderbestimmungen getroffenen Schichtzeiten bzw. Schichtformen abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Die Vertragsparteien gemäß Ziff. 2 können vereinbaren, dass geleistete Mehrarbeit durch entsprechende Verkürzung der Arbeitsphase abgegolten wird. Sofern Mehrarbeit über die gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht, ist die Arbeitsphase entsprechend zu verkürzen.

§ 6 Vergütung

1. Der Beschäftigte erhält für die Dauer des Altersteilzeitverhältnisses einen der Hälfte der für ihn maßgeblichen Arbeitszeit entsprechenden Teilzeitmonatslohn (brutto), basierend auf dem tariflichen Grundstundenlohn, sowie eine Aufstockungsleistung gemäß § 7 Ziffer 2.
2. Sofern dem Beschäftigten freie bezahlte Tage aus der Arbeitszeitverkürzung gemäss § 3 RTV vom 27.3.1992 zustehen, sind diese anteilig im Verhältnis zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren.
3. Beim Blockmodell werden während der Freistellungsphase die Leistungen gemäß § 6 Ziffer 1 weitergezahlt.

Im Kalenderjahr des Überganges von der Arbeits- in die Freistellungsphase hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

Für die in verblockter Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer besteht in der Freistellungsphase kein Urlaubsanspruch.

§ 7 Aufstockungsleistung

1. Das Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit wird durch einen Aufstockungsbetrag ergänzt.
2. Der Aufstockungsbetrag ist so zu bemessen, dass das monatliche Nettoentgelt während der Altersteilzeit 85% des um die gesetzlichen Abzüge verminderten letzten festen Vollzeitbruttoarbeitsentgelts beträgt. Das monatliche Vollzeitbruttoarbeitsentgelt gemäß Satz 1 errechnet sich wie folgt:

Der jeweilige tarifliche Monatsgrundlohn multipliziert mit 12, zuzüglich Zuschlag zum Urlaubsentgelt, Jahreszuwendung, vermögenswirksame Leistungen sowie Urlaubsgeld. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme dividiert durch 12 ergibt das monatliche Vollzeitbruttoarbeitsentgelt.

Das Altersteilzeitentgelt berechnet sich danach wie folgt:

Die Hälfte der für den Beschäftigten maßgeblichen Arbeitszeit wird mit dem tariflichen Stundengrundlohn multipliziert (Brutto-Teilzeitmonatsgrundlohn). Die festen tariflichen Zusatzleistungen gem. Abs. 2 werden gezwölftelt und halbiert und dem Brutto-Teilzeitmonatsgrundlohn hinzugerechnet. Das sich hieraus ergebende Nettoentgelt wird dann vom Arbeitgeber auf 85% des Nettolohnes aufgestockt, der sich bei der vollen

Arbeitszeit zuzüglich der gezwölfteften festen tariflichen Zusatzleistungen ergeben würde.

3. Die variablen Zuschläge und Zulagen, wie z. B. Zuschläge für Spät- und Nachtschichten, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Mehrarbeitszuschläge, werden bei der Bemessung der Aufstockungsleistung nicht berücksichtigt. Sie werden entsprechend den geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet und in der Arbeitsphase in voller Höhe ausgezahlt.
4. Das Altersteilzeitentgelt gemäß § 6 Ziffer 1 nimmt während der Dauer des Altersteilzeitverhältnisses an der tariflichen Entwicklung für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe teil.

§ 8

Beiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für den Beschäftigten neben den auf das Teilzeitmonatsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 b ATG in der ab 1.7.2000 jeweils geltenden aktuellen Fassung.

§ 9

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Im Falle von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit werden die Bezüge gemäss § 6 Ziffer 1 weitergezahlt.
2. Wird Krankengeld bezogen und liegt der Bemessung dieser Leistung ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zugrunde, zahlt der Arbeitgeber die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Altersteilzeitentgelt gemäß § 6 Ziff. 1 weiter, soweit eine derartige Leistung nicht von der Bundesagentur für Arbeit erbracht wird. Tritt der Arbeitgeber für die Leistungen der Bundesagentur gemäß § 10 Abs. 2 ATG in Vorlage, gehen etwaige Ansprüche des Beschäftigten gegen die Bundesagentur auf den Arbeitgeber über.

§ 10

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a.) für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat, und für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, mit Ablauf des Kalendermonats, in

dem der Arbeitnehmer das jeweils gemäß § 7a SGB II festgelegte Lebensjahr vollendet hat, oder

- b.) zu einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten anderen Zeitpunkt, oder
- c.) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ATG aufgeführten Leistungen beanspruchen kann, oder
- d.) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 ATG aufgeführte Leistung bezieht.

2. Vorzeitige Beendigung:

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Verblockung während der Arbeitsphase, hat der Arbeitnehmer (im Todesfall seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, nachrangig seine Erben) Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den ausgezahlten Entgelten und dem Entgelt, das der erbrachten Arbeitsleistung entspricht.

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Verblockung während der Freizeitphase, so erhält der Arbeitnehmer (im Todesfall seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, nachrangig seine Erben) bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das gesetzliche Altersteilzeitentgelt, das in einem einmaligen Betrag ausbezahlt werden kann.

§ 11

Ausgleich der Rentenminderung

Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung in den Ruhestand treten und deren Rente wegen des vorzeitigen Bezuges gekürzt wird, haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Einzelheiten und weitere Regularien sind in betrieblichen oder örtlichen Tarifvereinbarungen zu regeln.

§ 12

Nebentätigkeiten

1. Neben der Altersteilszeit darf der Arbeitnehmer keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze entfällt der Anspruch auf die Aufstockungszahlung gemäß § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 7. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge gemäß § 8 dieses Vertrages. Unberücksichtigt bleiben Tätigkeiten, die der Beschäftigte bereits inner-

halb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.

2. Soweit der Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit ausübt, die die Grenzen des § 8 SGB IV überschreitet, hat er dem Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. Besteht ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers, so gelten die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge als Vorschuss, der von dem Beschäftigten zurückzuzahlen ist.

§ 13

Insolvenzschutzklausel

Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitarifvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Es gelten weiterhin die Tarifverträge für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. In örtlichen Sonderbestimmungen sowie in betrieblichen Vereinbarungen können weitergehende sowie konkretisierende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 15

Inkrafttreten und Vertragsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum 31.12.2015, gekündigt werden.
2. Für den Fall, dass sich wesentliche gesetzliche Regelungen oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Altersteilzeit ändern, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung vorzeitig in Verhandlungen einzutreten. Sofern diese Verhandlungen nicht innerhalb von zwei Monaten zu einem einvernehmlichen Ergebnis führen und mit der Änderung der gesetzlichen Regelungen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen finanzielle Nachteile für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verbunden sind, gilt ein Sonderkündigungsrecht

von einem Monat. In diesem Fall entfaltet der Tarifvertrag keine Nachwirkung. Nach Ablauf der Kündigungsfrist können Altersteilzeitverträge auf der Basis dieses Altersteilzeitvertrages nicht mehr abgeschlossen werden. Bestehende Altersteilzeitverträge werden von der Kündigung des Tarifvertrages nicht berührt.

3. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits bestehende Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Individualvereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Hamburg, 19. Mai 2009

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**